

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 76/12 B

L 9 SO 14/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 (35, 43, 17) SO 197/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Dormagen,
Kölner Straße 93, 41539 Dormagen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t** beschlossen:

Der Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss vom 14. Juni 2012 - B 8 SO 3/12 B - wird nicht stattgegeben.

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den bezeichneten Beschluss wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.6.2012 hat der Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13.10.2011 als unzulässig verworfen und den Antrag, ihr zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. B. beizuordnen, abgelehnt. Hiergegen hat die Klägerin am 23.7.2012 "Gegenvorstellung" und Anhörungsrüge erhoben. Letztere hat sie damit begründet, der Senat habe seiner Entscheidung einen offensichtlich falschen Sachverhalt zugrunde gelegt, ihren Vortrag zu den zentralen streitigen Fragen und die Ausführungen des LSG nicht bzw nicht ausreichend berücksichtigt.
- 2 Es besteht - unabhängig davon, inwieweit dies überhaupt zulässig wäre - keine Veranlassung, die Entscheidung vom 14.6.2012 auf die Gegenvorstellung zu ändern. Neuer Vortrag ist nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist nicht mehr zu berücksichtigen.
- 3 Die erhobene Anhörungsrüge ist zurückzuweisen, weil die nach § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorausgesetzte entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliegt. Der Senat ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen eines Beteiligten in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich sind (*BVerfGE 70, 288, 293 f*). Soweit die Klägerin - wenig strukturiert - dem Senat vorwirft, von einem offensichtlich falschen Sachverhalt ausgegangen zu sein und die Ausführungen des LSG nicht berücksichtigt zu haben, ist dies verfehlt. Im Beschluss vom 14.6.2012 wird gerade moniert, dass es dem Vortrag der Klägerin an einer ausreichenden Darstellung des Sachverhalts mangelt und es nicht Aufgabe des Senats ist, sich den Sachverhalt - unter Berücksichtigung der Ausführungen des LSG - selbst zu erarbeiten.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

